

TURNHALLENORDNUNG

DER OVERBERGHALLE SIERSHAHN

Die Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, ist von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benutzung.

1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Turnhalle zu betreten und soll sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
2. Die Verbandsgemeinde Wirges übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen.
3. Die Vereine haften für alle Schäden der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind; desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.
4. Die Turnhalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Hallenturnschuhen oder barfuß betreten werden. Straßenschuhe bleiben im Umkleideraum.
5. Das Rauchen in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist untersagt.
6. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
7. Benutzte Geräte, einschließlich der Recks, Bänke und Tore, sind nach der Benutzung auf die vorgesehenen Plätze wegzuräumen.
8. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
9. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tuae ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
10. Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
11. Das Abstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
12. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung der Verbandsgemeinde Wirges erforderlich.
13. Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen während der Belegungszeiten durch die Vereine nur von dem Übungsleiter bedient werden, ebenso der Trennvorhang. Im übrigen dürfen vorgenannte Vorrichtungen nur vom Hausmeister bedient werden.
14. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
15. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich im Übergabebuch einzutragen und dem Hausmeister mitzuteilen. Die Benutzung dieser Geräte ist nach Feststellung der Mängel einzustellen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftlich Meldung an die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
16. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
17. Die Verbandsgemeinde Wirges wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden,

Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Verbandsgemeinde Wirges zurück zu führen ist.

18. Bezüglich des Fußballspielens gilt folgendes:

Der Bauausschuss beschloss die Zulassung des übungsmäßigen und wettkampfmäßigen Fußballspielens unter Einhaltung der Fußballhallenregeln des Deutschen Fußballbundes. Wegen der möglichen Gefahr der Trennwandbeschädigung ist das Fußballspielen bei geteilter Halle auch künftig ausgeschlossen.

19. Die Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Übungsleiter der Vereine während der Belegungszeiten sind zu befolgen.

56422 Wirges, 01.12.1999

Ausgefertigt:

Michael Ortseifen

Bürgermeister